

Betreibungsauskünfte

Welche Voraussetzungen sind notwendig für eine Auskunftserteilung?

Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, kann die Protokolle und Register der Betreibungs- und der Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Betreuungsauskunft ist die Glaubhaftmachung eines Interesses. Ein solches Interesse ist insbesondere dann glaubhaft gemacht, wenn das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages erfolgt. Das ist z.B. dann der Fall, wenn der Gesuchsteller durch Vorlage eines Schriftstücks belegt, dass er mit der Person, über die er Auskunft ersucht, den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrags beabsichtigt.

Über welchen Zeitraum sind betreibungsrechtliche Schritte in einem Betreuungsauszug enthalten?

Eine Betreuungsauskunft umfasst die laufenden und fünf vorangegangenen Jahresperioden. Das Einsichtsrecht von Dritten erlischt nach Ablauf von fünf Jahren seit Abschluss des Verfahrens gemäss Art. 8a Abs. 4 SchKG.

Über welche Betreibungen dürfen keine Auskünfte erteilt werden?

Keine Auskunft darf über Betreibungen erteilt werden, die nichtig sind oder aufgrund einer Beschwerde oder durch ein Urteil aufgehoben wurden. Ebenfalls darf keine Auskunft über eine Betreibung erteilt werden, wenn der Schuldner mit einer Rückforderungsklage obsiegt hat oder wenn der Gläubiger die Betreibung zurückgezogen hat.

Wie viel kostet eine Auskunft?

Die Gebühr für einen schriftlichen Auszug aus dem Betreibungsregister beträgt unabhängig von der Seitenzahl pauschal 17 Franken. Wird der Registerauszug dem Antragsteller per Post zugestellt, so beträgt die Gebühr inklusive Zustellung 18 Franken. Wünscht der Empfänger eine Zustellung per eingeschriebener Post, so beträgt die Gebühr inklusive Zustellung 22.30 Franken. Auszüge an öffentlich-rechtliche Körperschaften sind kostenlos.

Erfolgt eine Wohnsitzüberprüfung bei einem Betreibungsregisterauszug?

Es erfolgt keine Wohnsitzüberprüfung. Diese muss bei der zuständigen Einwohnerkontrolle eingeholt werden.